

Veröffentlichung der Höhe der Vorstandsvergütung einschließlich Nebenleistungen (Jahresbeiträge) und der wesentlichen Versorgungsregelungen der einzelnen Vorstandsmitglieder gemäß § 35a Abs. 6 SGB IV

Der BKK-Landesverband NORDWEST ist gemäß § 35a Abs. 6 SGB IV verpflichtet, die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen jährlich zum 1. März im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

BKK-Landesverband NORDWEST Vorsitzender des Vorstandes

Vergütung 2010 (Höhe gem. Vorstandsvertrag): 175.000 Euro
Variable Bestandteile: 45.000 Euro
Dienstwagen auch zur privaten Nutzung: nein

Wesentliche Versorgungsregelungen:

Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit: Vergütung nach B 4 BBesO bis zum Eintritt in den Ruhestand

In der gesetzlichen Rentenversicherung versichert: nein

Vergleichbar mit beamtenrechtl. Regelungen: B 4 BBesO

Zusatzversorgung/Betriebsrente: nein

Zuschuss zur privaten Versorgung: nein

Vertragliche Sonderregelungen der Versorgung: nein

Regelungen für den Fall der Amtsenthebung oder –entbindung: nein

BKK-Landesverband NORDWEST Mitglied des Vorstandes

Vergütung 2010 (Höhe gem. Vorstandsvertrag): 137.500 Euro
Variable Bestandteile: nein
Dienstwagen auch zur privaten Nutzung: ja

Wesentliche Versorgungsregelungen:

Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit: nein

In der gesetzlichen Rentenversicherung versichert: nein

Vergleichbar mit beamtenrechtl. Regelungen: B 2 BBesO

Zusatzversorgung/Betriebsrente: nein

Zuschuss zur privaten Versorgung: 3.000 Euro

Vertragliche Sonderregelungen der Versorgung: nein

Regelungen für den Fall der Amtsenthebung oder –entbindung: nein

BKK-Landesverband NORDWEST
Mitglied des Vorstandes

Vergütung 2010 (Höhe gem. Vorstandsvertrag): 150.000 Euro

Variable Bestandteile: 40.000 Euro

Dienstwagen auch zur privaten Nutzung: ja

Wesentliche Versorgungsregelungen:

Übergangsregelung nach Ablauf der Amtszeit: Vergütung nach B 3 BBesO bis zum Eintritt in den Ruhestand

In der gesetzlichen Rentenversicherung versichert: nein

Vergleichbar mit beamtenrechtl. Regelungen: B 3 BBesO

Zusatzversorgung/Betriebsrente: nein

Zuschuss zur privaten Versorgung: nein

Vertragliche Sonderregelungen der Versorgung: nein

Regelungen für den Fall der Amtsenthebung oder –entbindung: nein